

Stellungnahme des Hochschulrats der Universität Erfurt zur Ziel- und Leistungsvereinbarung

Der Hochschulrat der Universität Erfurt hat sich in seinen Sitzungen am 19.10.2012 und 29.11.2012 sowie im Umlaufverfahren im Dezember mit den Entwürfen der Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV) vom 27.09.2012 und 27.11.2012 sehr zeitintensiv und ausführlich, auch im Detail, auseinandergesetzt. Der Hochschulrat bedauert, dass ihm keine endgültige Fassung der ZLV vorgelegt worden ist. Das erschwert den Diskussionsprozess und die Abfassung einer Stellungnahme erheblich und damit eine wesentliche Aufgabe des Gremiums. Diese Stellungnahme des Hochschulrats nach § 32 (1) Nr. 6 ThürHG und § 9 (1) Nr. 6 der Grundordnung der Universität Erfurt bezieht sich somit auf die Arbeitsfassung der Ziel- und Leistungsvereinbarung vom 27.11.2012.

Ein grundsätzliches Problem sieht der Hochschulrat in der Tatsache, dass Elemente einer Struktur- und Entwicklungsplanung in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen enthalten sind. Nach § 8 Abs. 1, Satz 2.5 der Grundordnung der Universität Erfurt beschließt der Hochschulrat die Struktur- und Entwicklungspläne; er muss sich daher sehr intensiv mit ihnen befassen. Zur Ziel- und Leistungsvereinbarung nimmt er lediglich Stellung, obwohl auch hierin ähnliche Weichenstellungen für die Entwicklung der Universität enthalten sind. Der Hochschulrat ist sich bewusst, dass in Zeiten des demographischen Wandels und sinkender Ressourcen nicht alle für die Weiterentwicklung der Universität Erfurt wünschenswerten optimalen Voraussetzungen geschaffen werden können. Insofern ist anzuerkennen, dass einigen Sondertatbeständen der Universität Erfurt in der ZLV Rechnung getragen wird. Jedoch sieht der Hochschulrat weiterhin Korrekturbedarf:

1. Seite 1, I Präambel und Die Universität Erfurt: Im Hochschulrat besteht Konsens darüber, dass hier eine generelle Zielvorstellung der Universität und des Landes für das Profil und die Richtung der Universität Erfurt kurz und pointiert ergänzend hätte eingebracht werden sollen. Sie fehlt in der nun vorliegenden Fassung bedauerlicherweise immer noch.
2. Der Hochschulrat hätte es begrüßt, wenn auf Seite 15 der 3. Absatz („Die Universität Erfurt steht selbstverständlich fest zu ihr Katholisch-Theologischen Fakultät...“) gestrichen worden wäre. Die Aussagen in der jetzt vorliegenden Fassung sind, wie im Hochschulrat erörtert worden ist, mit Blick auf die Fakultät und den Schwerpunkt Religion sehr problematisch.

Der Hochschulrat der Universität Erfurt sieht sich außerstande, der Hochschulleitung mehrheitlich eine Empfehlung zur Unterzeichnung der Ziel- und Leistungsvereinbarung zu geben.

München, am 18.12.2012

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Friederike Klippel

Vorsitzende des Hochschulrats der Universität Erfurt